



Vollzugshilfe UV-0615

Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung

Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Wartungsheft, Dichtigkeitskontrolle und Meldepflicht

Stand: 09/2025, gültig ab 01.09.2025
Vorversionen: 2021
2020
2006

Rechtliche Grundlagen: [ChemRRV](#), Anhang 2.10. Ziffern 3.2–3.5, 5

Anhang 1: Wartungsheft (Muster)
Anhang 2: Meldeformular für neue und bestehende Anlagen (Muster)
Anhang 3: Meldeformular für die Ausserbetriebnahme von Anlagen (Muster)
Anhang 4: Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Nachfüllen stationärer Anlagen mit Kältemitteln

Betroffene Fachgebiete

Abfall	Altlasten	Biodiversität	Biotechnologie	Boden	Chemikalien	Elektrosmog und Licht	Klima	Landschaft	Lärm	Luft	Naturgefahren	Recht	Störfälle	UVP	Wald und Holz	Wasser
--------	-----------	---------------	----------------	-------	-------------	-----------------------	-------	------------	------	------	---------------	-------	-----------	-----	---------------	--------

Impressum

Rechtliche Bedeutung

Diese Publikation ist eine Vollzugshilfe des BAFU als Aufsichtsbehörde und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens) und soll eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Herausgeber

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Mitwirkende

Abicht; Association suisse du froid ASF; Associazione ticinese frigoristi ATF; Baumgartner Kühlanlagen; Amt für Umweltschutz und Energie, Kanton Basel-Land; Kantonales Laboratorium Basel-Stadt; Bundesamt für Energie BFE; Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS; Frigo-Consulting; Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz, Kanton Luzern; Proklima; SSP Kälteplaner; suissetec; Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK; TCA; Vaillant; Direction générale de l'environnement, Kanton Waadt; Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Kanton Zürich

PDF-Download

<https://www.bafu.admin.ch/vollzugshilfen-chemikalien>

Eine gedruckte Fassung kann nicht bestellt werden.

Diese Publikation ist auch in französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Originalsprache ist Deutsch.

Inhaltsverzeichnis

Abstracts		4
1 Einleitung		5
1.1 Ziele dieser Vollzugshilfe		5
1.2 Rechtliche Grundlagen «en bref»		5
1.3 Übersicht zu den wichtigsten Änderungen		5
1.4 Begriffe		5
2 Wartungsheft		7
2.1 Funktion des Wartungsheftes		7
2.2 Führung des Wartungsheftes		7
3 Dichtigkeitskontrolle		8
3.1 Kontrollverfahren		8
3.2 Qualifikation des Personals		8
3.3 Häufigkeit der Kontrolle		9
3.4 Behebung von Undichtigkeiten / Wiederherstellung der Dichtigkeit		10
3.5 Erkennung von Leckagen		10
4 Meldepflicht		11
4.1 Meldestelle		11
4.2 Meldeverfahren		12
4.3 Identifizierung von Anlagen		13
5 Nachfüllen von Kältemitteln		14
5.1 Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln		14
5.2 Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln		14
Anhang 1 Wartungsheft (Muster)		16
Anhang 2 Meldeformular für neue und bestehende Anlagen (Muster)		19
Anhang 3 Meldeformular für die Ausserbetriebnahme von Anlagen (Muster)		21
Anhang 4 Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Nachfüllen stationärer Anlagen mit Kältemitteln		22

Abstracts

Under Annex 2.10 ORRChem, various obligations apply when operating refrigeration and air conditioning systems, heat pumps and appliances that use refrigerants. The aim is to reduce refrigerant emissions during operation. These obligations include keeping a maintenance log for appliances or systems containing more than 3 kg of refrigerants; checking appliances and systems periodically for leaks if they contain more than certain quantities of refrigerants that are ozone-depleting or stable in the atmosphere; filing reports on the commissioning and decommissioning of systems containing more than 3 kg of refrigerants; and filing reports on systems already in operation.

Der Betrieb von Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen und Geräten mit Kältemitteln ist nach Anhang 2.10 ChemRRV mit verschiedenen Pflichten verbunden. Ziel ist die Verminderung der Emissionen von Kältemitteln während des Betriebs. Unter die Pflichten fallen das Führen eines Wartungshefts für Geräte oder Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln, die periodische Dichtigkeitskontrolle von Geräten und Anlagen ab bestimmten Mengen von ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln, die Meldungen bei der In- und bei der Ausserbetriebnahme von Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln sowie die Meldungen über bereits in Betrieb befindliche Anlagen.

L'exploitation d'installations de réfrigération et de climatisation ainsi que de pompes à chaleur et d'appareils contenant des fluides frigorigènes est soumise à plusieurs obligations en vertu de l'annexe 2.10 de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim). L'objectif est de réduire les émissions des fluides frigorigènes pendant l'exploitation. Parmi ces obligations figurent la tenue d'un livret d'entretien pour les appareils et installations contenant plus de 3 kg de fluides frigorigènes, le contrôle périodique de l'étanchéité des appareils et des installations contenant plus d'une quantité donnée de fluides frigorigènes appauvrissant la couche d'ozone ou stables dans l'air, la communication de la mise en service ou hors service des installations contenant plus de 3 kg de fluides frigorigènes ainsi que celle des installations existantes.

Secondo l'allegato 2.10 ORRPChim, l'esercizio di impianti per la refrigerazione e di climatizzazione, pompe di calore e apparecchi contenenti prodotti refrigeranti comporta diversi obblighi. L'obiettivo è ridurre le emissioni di prodotti refrigeranti durante l'esercizio. Tra gli obblighi figurano la costituzione di un registro di manutenzione per apparecchi e impianti che contengono più di 3 kg di prodotti refrigeranti, il controllo periodico della tenuta stagna di apparecchi e impianti a partire da determinate quantità di prodotti refrigeranti che impoveriscono lo strato di ozono o sono stabili nell'aria, la notifica della messa in esercizio o fuori esercizio di impianti che contengono più di 3 kg di prodotti refrigeranti, nonché le notifiche relative agli impianti già in esercizio.

Keywords:

Refrigerants, Annex 2.10 ORRChem, leak checking, reporting requirements, maintenance log, protection of the ozone layer, synthetic greenhouse gases

Stichwörter:

Kältemittel, Anhang 2.10 ChemRRV, Dichtigkeitskontrolle, Meldepflicht, Wartungsheft, Schutz der Ozonschicht, synthetische Treibhausgase

Mots-clés :

fluides frigorigènes, annexe 2.10 ORRChim, contrôle d'étanchéité, obligation de communiquer, livret d'entretien, protection de la couche d'ozone, gaz synthétiques à effet de serre

Parole chiave:

prodotti refrigeranti, allegato 2.10 ORRPChim, controllo della tenuta stagna, obbligo di notifica, registro di manutenzione, protezione dello strato di ozono, gas serra sintetici

1 Einleitung

1.1 Ziele dieser Vollzugshilfe

Die vorliegende Vollzugshilfe präzisiert und kommentiert die Bestimmungen von Anhang 2.10 ChemRRV zum Wartungsheft, zur Dichtigkeitskontrolle und zur Meldepflicht. Sie erläutert ausserdem die Bestimmungen zum Nachfüllen von Kältemitteln. Ziel dieser Regelungen und damit auch dieser Vollzugshilfe ist es, den Betrieb von Geräten und Anlagen mit Kältemitteln dem Stand der Technik entsprechend zu gewährleisten und die Emissionen von Kältemitteln gemäss der Sorgfaltspflicht¹ zu vermeiden. Dafür werden auch Muster für das Wartungsheft und die Meldeformulare zur Verfügung gestellt, welche den Anforderungen aus Anhang 2.10 ChemRRV entsprechen. Damit dient dieses Dokument als Hilfestellung für die zuständigen Behörden. Sie kann mittelbar auch den mit der Wartung von Anlagen beauftragten Fachpersonen nützen.

Diese Vollzugshilfe befasst sich nicht mit den Vorgaben zum Inverkehrbringen von Anlagen mit Kältemitteln (siehe dazu die Vollzugshilfe des BAFU zu den Regelungen über Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen mit synthetischen Kältemitteln: «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen.»²)

1.2 Rechtliche Grundlagen «en bref»

Diese Vollzugshilfe erläutert die Ziffern 3.2 bis 3.5 und 5 des Anhangs 2.10 der ChemRRV in Bezug auf Geräte und stationäre Anlagen, die mit Kältemitteln betrieben werden.

1.3 Übersicht zu den wichtigsten Änderungen

Die Neuerungen im Vergleich zur vierten Auflage dieser Vollzugshilfe (2022) betreffen die Regelungen in Anhang 2.10 ChemRRV, die am 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind³, insbesondere:

- die neue Anforderung eines Leckage-Erkennungssystems für Anlagen mit grossen Füllmengen (Abschnitt 3.5);
- die Verschärfung des Nachfüllverbotes für in der Luft stabile Kältemittel (Abschnitt 5.2, mit einer grafischen Zusammenfassung in Anhang 4).

1.4 Begriffe

Die folgenden Kapitel erläutern insbesondere verschiedene Arbeiten, die für den ordnungsgemässen Betrieb von Geräten und Anlagen mit Kältemitteln durchgeführt werden müssen. Der Begriff der «Arbeit» gemäss Anhang 2.10 Ziffer 3.5 Absatz 3 ChemRRV umfasst insbesondere «Eingriffe» und die «Wartung» am Gerät oder an der Anlage. Weitere im Kontext des Betriebs relevante Arbeiten sind die «Dichtigkeitskontrolle»⁴, die «Instandstellung»⁵ sowie die «In- und Ausserbetriebnahme»⁶. Im Rahmen dieser Vollzugshilfe werden diese Begriffe wie folgt verstanden:

- **Anlage:** Eine Anlage besteht aus sämtlichen Kältekreisläufen, die ein und derselben Verwendung dienen; sie kann eine oder mehrere Kältemaschinen umfassen.⁷ Zur Abgrenzung einer Verwendung finden sich Hinweise in Abschnitt 2.3.3 der Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen». Nicht Teil der Anlage sind Vorrichtungen, welche für das Funktionieren der Anlage nicht erforderlich (wenn auch in einigen Fällen sicherheitstechnisch relevant)

¹ Anh. 2.10 Ziff. 3.1 Bst. a ChemRRV

² Diese Vollzugshilfe kann unter der Internetadresse www.bafu.admin.ch > Publikationen, Medien > Vollzugshilfen > Chemikalien: Vollzugshilfen abgerufen werden.

³ Anh. 2.10 ChemRRV, AS 2024 254

⁴ vgl. Anh. 2.10 Ziff. 3.4 Abs. 1 ChemRRV

⁵ vgl. Anh. 2.10 Ziff. 3.4 Abs. 2 ChemRRV

⁶ vgl. Anh. 2.10 Ziff. 5.1 Abs. 1 ChemRRV

⁷ Anh. 2.10 Ziff. 1 Abs. 4 Satz 1 ChemRRV

sind, wie zum Beispiel Personalarmsysteme, Kältemittelüberwachungen, die Be- und Entlüftung sowie weitere bauliche Vorkehrungen an Maschinenräumen.

- **Gerät:** Ein Gerät ist ein steckerfertiges System zur Kälteerzeugung, das mit keiner Kälte- oder Wärmeverteilrohrleitung fest verbunden ist.⁸ Dabei wird als «steckerfertiges System» ein kompaktes System verstanden, welches nach Lieferung an seinen Aufstellungsort unverändert, unmittelbar und ohne Bedarf an Werkzeug angeschlossen und betrieben werden kann und dessen maximale elektrische Leistungsaufnahme nicht mehr als 4 kW ist. Als «fest verbunden» gilt eine dauerhafte (unlösbare) Schweiss- oder Hartlötverbindung gemäss den Vorgaben der Norm SN EN 378-2:2017 Ziffer 6.2.3.2.2.
- **Eingriff:** Massnahme an einem Gerät oder einer Anlage mit Kältemitteln, die mit einer Öffnung des Kältekreislaufes verbunden ist.
- **Wartung:** Massnahme am Gerät oder an der Anlage zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates⁹;
- **Dichtigkeitskontrolle:** Prüfung auf Leckagen¹⁰;
- **Instandstellung:** Wiederherstellung eines funktionsfähigen Zustandes nach einem Defekt; in Anlehnung an die Terminologie der technischen Normen wird im Rahmen dieser Vollzugshilfe synonym der Begriff «Instandsetzung» verwendet;
- **Inbetriebnahme:** erstmalige Nutzung oder erstmaliges Betreiben eines Gerätes oder einer Anlage;
- **Ausserbetriebnahme:** endgültige oder vorübergehende Stilllegung eines Gerätes oder einer Anlage unter Entnahme des Kältemittels.

⁸ Anh. 2.10 Ziff. 1 Abs. 6 Satz 1 ChemRRV

⁹ gemäss DIN 31051 (2012) Ziffer 4.1.2 (diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch)

¹⁰ gemäss Anhang D.5 der SN EN 378-4:2017; die Norm SN EN 378:2017 kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

2 Wartungsheft

Die Pflicht zur Führung eines Wartungsheftes für Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemittel, unabhängig von der Art des Kältemittels, wird in Anhang 2.10 Ziffer 3.5 ChemRRV wie folgt geregelt:

¹ Die Inhaberinnen von Geräten und Anlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, müssen dafür sorgen, dass ein Wartungsheft geführt wird.

² Auf dem Wartungsheft muss der Name der Inhaberin des Gerätes oder der Anlage stehen.

³ Im Wartungsheft muss die Fachperson, welche die Arbeiten durchführt, nach jedem Eingriff oder jeder Wartung am Gerät oder an der Anlage folgende Angaben eintragen:

- a. das Datum des Eingriffs oder der Wartung;
 - b. eine kurze Beschreibung der durchgeführten Arbeiten;
 - c. das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle nach Ziffer 3.4;
 - d. Menge und Art des entnommenen Kältemittels;
 - e. Menge und Art des in die Anlage eingefüllten Kältemittels;
 - f. die Firma sowie den eigenen Namen und die Unterschrift.
-

2.1 Funktion des Wartungsheftes

Das Wartungsheft dokumentiert die Geschichte eines Gerätes oder einer Anlage. Es informiert Inhaberinnen, zuständige Behörden¹¹ und Fachfirmen über die durchgeführten Arbeiten, insbesondere Eingriffe, periodische Wartungen, sowie Dichtigkeitskontrollen. Damit geht die im Wartungsheft zu dokumentierende Information über die enge Definition des Begriffs der Wartung hinaus.

2.2 Führung des Wartungsheftes

Verantwortlich für die Führung des Wartungsheftes ist die Inhaberin eines Gerätes oder Anlage mit mehr als 3 kg Kältemittel. In der Praxis überträgt die Inhaberin diese Aufgabe oftmals einer Fachfirma.

Das Wartungsheft wird grundsätzlich bei der Inbetriebnahme angelegt. Im Falle bereits in Betrieb genommener Geräte oder Anlagen geschieht dies bei der ersten Wartung oder Dichtigkeitskontrolle gemäss ChemRRV.

Das Wartungsheft ist bei jedem Eingriff sowie bei jeder Wartung von der Fachperson, die diese Arbeiten durchführt, gemäss den Vorgaben in Anhang 2.10 Ziffer 3.5 Absatz 3 ChemRRV auf den neuesten Stand zu bringen. Es dokumentiert damit diese Arbeiten lückenlos von der In- bis zur Ausserbetriebnahme. Das Wartungsheft ist zweckmässigerweise gut sichtbar an einem geschützten Ort in unmittelbarer Nähe des Geräts oder der Anlage aufzubewahren. Vor allem bei grösseren Betrieben ist auch eine zentrale Ablage am Anlagenstandort zweckmässig, sofern der Zugang gewährleistet ist.

Im Anhang 1 wird eine Vorlage für ein Wartungsheft zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Vorlage wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend; es kann auch ein eigenes Wartungsheft verwendet werden, sofern es alle Angaben enthält, welche die ChemRRV vorschreibt. Auch die Führung eines digitalen Wartungsheftes ist rechtskonform, sofern es alle erforderlichen Angaben enthält und der Zugang gewährleistet ist.

¹¹ insbesondere im Zusammenhang mit ihren Kontrollaufgaben nach Art. 18 Abs. 2 ChemRRV

3 Dichtigkeitskontrolle

Die Pflicht zur Überprüfung der Dichtigkeit von Geräten und Anlagen mit ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln¹² wird in Anhang 2.10 Ziffer 3.4 ChemRRV wie folgt geregelt:

¹ Die Inhaberinnen der folgenden Geräte und Anlagen müssen diese regelmässig, mindestens aber bei jedem Eingriff und bei jeder Wartung, auf ihre Dichtigkeit überprüfen lassen:

- a. Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln;
- b. Geräte und Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten und deren Füllmenge mehr als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten entspricht;
- c. Kälte- und Klimaanlage, die in Motorfahrzeugen verwendet werden und ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Kältemittel enthalten.

² Bei Feststellung einer Undichtigkeit muss die Inhaberin umgehend die Instandstellung des Geräts oder der Anlage veranlassen.

³ Die Inhaberinnen von Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten und deren Füllmenge 500 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr entspricht, müssen dafür sorgen, dass:

- a. die Anlagen mit einem Leckage-Erkennungssystem mit Warnfunktion versehen sind;
 - b. das Leckage-Erkennungssystem mindestens einmal pro Jahr kontrolliert wird.»
-

Die folgenden Abschnitte beschreiben das für die Dichtigkeitskontrolle vorgesehene Vorgehen, die Häufigkeit der Kontrolle sowie die bei Undichtigkeiten notwendigen Massnahmen für Geräte und stationäre Anlagen. Für Anlagen mit Kältemitteln, die weder ozonschichtabbauend noch in der Luft stabil sind, trifft Anhang 2.10 Ziffer 3.4 ChemRRV keine Vorgaben. Jedoch würde auch bei solchen Anlagen die Durchführung der in diesem Kapitel beschriebenen Massnahmen dazu beitragen, Effizienzminderungen aufgrund allmählicher Kältemittelverluste zu vermeiden.

3.1 Kontrollverfahren

Die dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren für die Dichtigkeitskontrolle¹³ lassen sich unterscheiden in indirekte und direkte Messmethoden. Die indirekten Methoden bestehen aus einer visuellen und manuellen Prüfung diverser Anlagenparameter und bedürfen keiner Öffnung des Kältekreislaufs. Auch verschiedene direkte Methoden werden ohne einen solchen Eingriff durchgeführt, wie etwa der Einsatz von Gasmeldegeräten und die Verwendung von Spezialschaumlösungen oder Seifenlaugen. Das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle ist im Wartungsheft (vgl. Kapitel 2) einzutragen.

3.2 Qualifikation des Personals

Die Dichtigkeitskontrolle (wie auch jeglicher andere Umgang mit Kältemitteln beim Warten von Geräten und Anlagen zur Kühlung, Klimatisierung oder Wärmegewinnung) setzt eine Fachbewilligung bei der durchführenden oder anleitenden Person voraus.¹⁴

¹² In der Luft stabile Kältemittel sind Kältemittel, die in der Luft stabile Stoffe nach Anh. 1.5 ChemRRV enthalten (Anh. 2.10 Ziff. 1 Abs. 3 ChemRRV). Eine Übersicht über die wichtigsten Kältemittel kann unter der Internetadresse www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Chemikalien > Industriechemikalien nach Anwendungsbereichen > Kältemittel abgerufen werden.

¹³ zum Beispiel gemäss SN EN 378-2:2017 Ziffer 6.3.3; Merkblatt des Schweizerischen Verbandes für Kältetechnik SVK betreffend Dichtigkeitskontrolle (www.svk.ch > Fachwissen > Downloads); Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission vom 19. Dezember 2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlage sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluoridierte Treibhausgase enthalten, gemäss der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 335 vom 20.12.2007, S. 10)

¹⁴ gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b ChemRRV

3.3 Häufigkeit der Kontrolle

Die Dichtigkeitskontrolle erfolgt erstmalig vor Verlassen des Werks (bei Geräten und werkseitig montierten Anlagen) oder am Aufstellungsort vor Inbetriebnahme (bei vor Ort zusammengebauten oder befüllten Anlagen).

Nach Inbetriebnahme muss die Dichtigkeit eines Geräts oder einer Anlage nach jedem Eingriff in den Kältekreislauf und bei jeder Wartung geprüft werden.¹⁵ Sind keine Arbeiten am Gerät oder an der Anlage erforderlich, müssen dennoch regelmässig Dichtigkeitskontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen sollten aus fachlicher Sicht mindestens in den folgenden Zyklen stattfinden:

	am Standort zusammengebaute Anlagen	werksgefertigte Kompaktanlagen und -geräte
erste Kontrolle nach Inbetriebnahme	2 Jahre	6 Jahre
zweite Kontrolle nach Inbetriebnahme	1 Jahr nach der Erstkontrolle	4 Jahre nach der Erstkontrolle
weitere Kontrollen	jährlich	alle 2 Jahre

Unter «*werksgefertigte Kompaktanlagen und -geräte*» werden hier alle gemäss der Norm SN EN 378-2:2017 industriell gefertigten und als «*hermetisch geschlossen*» gekennzeichneten¹⁶ Kompaktanlagen und -geräte verstanden, deren Kreislauf bei der Installation, Endmontage und Inbetriebnahme unverändert bleibt (z. B. Kompakt-Wärmepumpen mit geschlossenem Kältekreislauf). Die Bezeichnung «*hermetisch geschlossen*» setzt nach SN EN 378-1:2017¹⁷ Ziffer 3.1.7 Folgendes voraus:

- alle kältemittelführenden Teile sind geschweisst, hartgelötet oder durch eine vergleichbare nichtlös-bare Verbindung dicht zusammengebaut;
- die Anlage enthält Ventile und Serviceanschlüsse mit Kappen, die die ordnungsgemässe Instandsetzung oder Entsorgung ermöglichen;
- die Anlage weist unter einem Druck von mindestens einem Viertel des maximal zulässigen Drucks eine geprüfte Leckagerate von weniger als 3 Gramm pro Jahr auf.

Den werksgefertigten Kompaktanlagen gleichgestellt sind hier werksgefertigte Split-Anlagen (sowohl Klimaanlage als auch Wärmepumpen, jeweils Innen- und Aussenteil) unter folgenden Voraussetzungen:

- die Komponenten (Verdampfeinheit, Verflüssigereinheit) sind nach SN EN 378-2:2017 industriell gefertigt, geprüft und als hermetisch geschlossen gekennzeichnet;
- die Installation der Anlagen ist gemäss SN EN 378-2:2017 durch qualifiziertes Personal mit Fachbewilligung (vgl. Abschnitt 3.2) erfolgt;
- die Verbindungsleitungen
 - sind aus Rollenkupfer,
 - erfüllen die Anforderungen gemäss SN EN 12735-1:2016 oder ASTM B280:2018¹⁸ in Bezug auf Zusammensetzung, mechanische Eigenschaften, Masse, Grenzabmasse, Aufweitverhalten, Fehlerfreiheit und Oberflächenbeschaffenheit,
 - haben eine maximale Gesamtlänge von 20 m zwischen Innen- und Aussenteil (jeweils 10 m Saug- und Flüssigkeitsleitung bei Split-Klimaanlagen; jeweils 10 m Druck- und Verflüssigerleitung bei Wärmepumpen),

¹⁵ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.4 Abs. 1 ChemRRV

¹⁶ vgl. Kennzeichnungspflicht nach Anh. 2.10 Ziff. 2.4 Abs. 2 Bst. d ChemRRV

¹⁷ In dieser Norm werden sinngemäss die Begriffe «dauerhaft geschlossen» und «hermetisch dicht» verwendet.

¹⁸ diese Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch.

- sind mit maximal vier Hartlötstellen gemäss den Vorgaben nach SN EN 378-2:2017 Ziffer 6.2.3.2.2 und ohne Schnellschluss- oder Bördelverbindungen verbunden, und
- enthalten keine Schrader-Ventile ohne Kupferhut;
- das maximale Kältemittelfüllgewicht beträgt 6 kg;
- die Ausführung und Installation gemäss den oben aufgeführten Punkten sind im Inbetriebnahme-protokoll bestätigt.¹⁹

Die längeren Kontrollzyklen für die werksgefertigten Kompaktanlagen sind aus fachlicher Sicht auch für technisch gleichwertige Lösungen anwendbar, sofern die hermetische Gleichwertigkeit durch den Hersteller nachgewiesen wird. Entscheidend für die hermetische Dichtigkeit ist es, dass alle Rohrleitungen des Kältekreislaufes unter Berücksichtigung aller zu erwartenden thermischen, physikalischen und chemischen Beanspruchungen so konstruiert, hergestellt und eingebaut sind, dass sie dicht bleiben und den Drücken und Temperaturen widerstehen, die während des Transports, während des Betriebs und im Stillstand der Anlage auftreten können.

Hinweis: Die hier aufgeführten Kontrollzyklen gelten für die Einhaltung der Vorschrift nach Anhang 2.10 Ziffer 3.4 Absatz 1 ChemRRV. Daneben sieht Kapitel 4.2 des SUVA-Merkblatts 66139²⁰ – basierend auf der SN EN 378-3 Ziffer 10.4 – vor, dass mindestens einmal jährlich eine Prüfung und gegebenenfalls Kalibration der Gaswarnanlagen, Ventilatoren und Alarmanrichtungen zu erfolgen hat.²¹

3.4 Behebung von Undichtigkeiten / Wiederherstellung der Dichtigkeit

Undichtigkeiten müssen umgehend behoben werden.²² Gemäss SN EN 378-1:2017 Ziffer 3.1.7 liegt bei hermetisch geschlossenen Anlagen eine Undichtigkeit vor, wenn die Leckagerate bei einem Druck von mindestens einem Viertel des maximal zulässigen Drucks 3 Gramm pro Jahr oder mehr beträgt. Auch bei anderen Anlagentypen ist aus fachlicher Sicht von einer Undichtigkeit auszugehen, wenn bei vorgeannten Bedingungen eine Leckagerate von 3 Gramm pro Jahr oder mehr detektiert wird. Nach Abschluss der Instandstellungsarbeiten ist eine erneute Dichtigkeitskontrolle durchzuführen.²³

3.5 Erkennung von Leckagen

Seit dem 1. Januar 2025 müssen Anlagen, die in der Luft stabile Kältemittel enthalten und deren Füllmenge 500 Tonnen CO₂-Äquivalenten oder mehr entspricht, mit einem Leckage-Erkennungssystem mit Warnfunktion ausgestattet werden. Dieses muss mindestens einmal pro Jahr kontrolliert werden. Solche Anlagen, die vor dem 1. Januar 2025 in Betrieb genommen worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2026 ohne Leckage-Erkennungssystem betrieben werden.²⁴

¹⁹ Dies ermöglicht der Vollzugsbehörde, bei ihrer Kontrolle der Einhaltung der hier aufgeführten Voraussetzungen zunächst die Dokumentation zu prüfen, um diese dann gegebenenfalls mit der tatsächlichen Ausführung und Installation vor Ort abzugleichen.

²⁰ Das SUVA-Merkblatt 66139 kann unter der Internetadresse <https://www.suva.ch/de-ch/download/informationen/kaelteanlagen-und-waermepumpen-sicher-betreiben/standard-variante--66139.D> abgerufen werden.

²¹ Zur Erfordernis von Gaswarnanlagen, Ventilatoren und Alarmanrichtungen siehe Kapitel 3.4 des SUVA-Merkblatts 66139.

²² vgl. die Sorgfaltspflicht gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.1 Bst. a ChemRRV; siehe auch Vorgabe nach SN EN 378-4:2017 Ziffer 5.3.2.

²³ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.4 Abs. 1 ChemRRV

²⁴ s. AS 2024 245 und Anh. 2.10 Ziff. 3.4 Abs. 3 i.V.m. Ziff. 7 Abs. 5 ChemRRV

4 Meldepflicht

Die Meldepflicht für stationäre Anlagen mit Kältemitteln wird in Anhang 2.10 Ziffer 5.1 ChemRRV wie folgt geregelt:

¹ Wer eine stationäre Anlage mit mehr als 3 kg Kältemitteln in Betrieb genommen hat, in Betrieb nimmt oder ausser Betrieb nimmt, muss dies dem BAFU innerhalb von drei Monaten nach In- und Ausserbetriebnahme melden.

² Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

- a. das Datum der In- oder Ausserbetriebnahme;
- b. die Namen der Inhaberin der Anlage, des Fachunternehmens, welches mit der In- oder Ausserbetriebnahme beauftragt wurde, sowie der ausführenden Fachperson;
- c. die Art, den Standort und die Kälteleistung der Anlage;
- d. die Art und die Menge des enthaltenen Kältemittels;
- e. bei der Ausserbetriebnahme: den Empfänger des Kältemittels;
- f. bei Anlagen, die zum Heizen oder zum Heizen und Kühlen genutzt werden, zusätzlich: die genutzte Energiequelle und die Wärmeleistung der Anlage, sofern die Anlage nach dem 30. September 2022 in Betrieb genommen worden ist.

³ Die Inhaberin muss dem BAFU Änderungen des Standortes oder der Kälteleistung der Anlage sowie Änderungen der Art oder der Menge des Kältemittels umgehend melden.

⁴ Ändert die Inhaberin, muss die neue Inhaberin ihren Namen umgehend dem BAFU melden.

⁵ Das Fachunternehmen macht die Inhaberin in geeigneter Weise auf die Meldepflicht aufmerksam.

⁶ Das BAFU stellt Nummern zur Identifikation der Anlagen aus und teilt diese den meldepflichtigen Personen mit.

⁷ Die meldepflichtige Person hat eine Nummer nach Absatz 6 umgehend sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft auf der Anlage anzubringen.

⁸ Das BAFU liefert dem Bundesamt für Energie (BFE) auf Anfrage die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a, c, d, und f.

Diese Meldepflicht gilt sowohl für permanente als auch für temporäre Kälteanlagen, sie gilt gleichermassen für Wärmepumpen. Seit 1. Juni 2019 gilt sie unabhängig vom verwendeten Kältemittel und nicht nur für Anlagen mit ozonschichtabbauendem oder in der Luft stabilem Kältemittel.²⁵ Ausgenommen von der Meldepflicht sind Anlagen, die der Landesverteidigung dienen.²⁶

Die folgenden Abschnitte verdeutlichen die Meldung über die Meldestelle, das Meldeverfahren sowie die Verwendung der Vignette zur Identifizierung von Anlagen.

4.1 Meldestelle

Das BAFU hat die ihm in Anhang 2.10 Ziffer 5.1 ChemRRV auf die Meldepflichten bezogenen Aufgaben an eine externe Meldestelle übertragen.²⁷ Die Kontaktdaten dieser Meldestelle finden sich auf www.bafu.admin.ch/meldung-kw. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben hat die Meldestelle die Rechte der Meldepflichtigen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen zu beachten.²⁸ Ausserdem gelten für sie auch das Amtsgeheimnis sowie die Vorgaben aus Artikel 21 ChemRRV in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 2 der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11). Die Meldestelle leitet die aufbereiteten Daten an das BAFU weiter, damit dieses

²⁵ vgl. Anh. 2.10 Ziff. 5 Abs. 1, AS 2012 6161

²⁶ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 5.2 ChemRRV

²⁷ gestützt auf Art. 15 Abs. 1 ChemRRV

²⁸ siehe insbesondere Art. 73 Abs. 1 Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11)

die gesamte installierte Kältemittelmenge und die daraus entstehenden Emissionen abschätzen und die Berichtspflichten der Schweiz gemäss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen erfüllen kann.²⁹

4.2 Meldeverfahren

Die Meldung erfolgt über das Meldeportal unter www.bafu.admin.ch/meldung-kw. Den Inhaberinnen von Anlagen werden dort zwei Meldeformulare zur Verfügung gestellt:

- für die Meldung der Inbetriebnahme von neuen Anlagen bzw. für die Meldung bereits in Betrieb genommener Anlagen (vgl. auch Anhang 2 dieser Vollzugshilfe);
- für die Meldung der Ausserbetriebnahme von Anlagen (vgl. auch Anhang 3 dieser Vollzugshilfe).

Die erforderlichen Angaben gemäss Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 2 ChemRRV (siehe auch Kasten unten) können von der Inhaberin einer Anlage mit Hilfe des jeweiligen Meldeformulars in analoger oder in elektronischer Form an die Meldestelle³⁰ übermittelt werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, die Angaben direkt über die im Meldeportal verfügbare digitale Plattform einzugeben. Weitere detaillierte Informationen zum Vorgehen stellt das BAFU auf www.bafu.admin.ch/meldung-kw zur Verfügung.

Die Fachfirmen haben die Inhaberinnen in geeigneter Weise auf die Meldepflicht aufmerksam zu machen.³¹ In der Praxis erfolgt die Meldung oft, im Auftrag der Inhaberin, durch die Fachfirma, welche die Anlage in Betrieb nimmt oder welche die ersten Arbeiten an einer noch nicht gemeldeten und bereits in Betrieb genommenen Anlage vornimmt.

Die Meldung einer neuen Anlage hat zu erfolgen, wenn diese in Betrieb genommen wird und die massgeblichen Daten im Wartungsheft (siehe dazu Kapitel 2) eingetragen werden. Bestehende Anlagen, die bereits in Betrieb genommen worden sind, müssen umgehend gemeldet werden. Auch Änderungen der Anlage (z.B. Ersatz des Kältemittels durch ein anderes Kältemittel, Vergrösserung oder Verkleinerung der Kältemittelmenge, Erweiterung oder Verminderung der Kälteleistung, Änderung der Inhaberin oder des Standortes) sind zu melden. Bei der Ausserbetriebnahme einer Anlage hat deren Inhaberin die erforderlichen Angaben mit Hilfe des zweiten Meldeformulars innerhalb von drei Monaten an die Meldestelle zu übermitteln.

Wird eine Anlage ersetzt, muss sowohl die Ausserbetriebnahme der bisherigen Anlage als auch die Inbetriebnahme der neuen Anlage gemeldet werden. Wird eine Anlage an einen neuen Standort gebracht, müssen die Ausserbetriebnahme am alten Standort und die Wiederinbetriebnahme am neuen Standort gemeldet werden. Dabei ist gleich vorzugehen wie bei der Meldung einer neuen oder bereits in Betrieb stehenden Anlage.

Präzisierung ausgewählter Angaben³² bei der Meldung von Anlagen mit Kältemitteln:

Anwendung:

Diese Angabe klassifiziert die Anlage nach ihrer Verwendung, z. B. Klimakälte, Industriekälte für die Prozesskühlung oder Wärmepumpe. Eine detailliertere Abgrenzung der Verwendungen findet sich in Abschnitt 2.3.8 der BAFU Vollzugshilfe «Anlagen mit Kältemitteln: vom Konzept bis zum Inverkehrbringen».

²⁹ zur Berichtspflicht siehe Art. 4 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 12 Abs. 1 Bst. a des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (SR 0.814.01)

³⁰ Die Kontaktdaten der Meldestelle sind unter www.bafu.admin.ch/meldung-kw zugänglich.

³¹ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 5.1 Abs. 5 ChemRRV

³² gemäss Anh. 2.10 Ziff. 5.1 Abs. 2 Bst. c und f ChemRRV

Kälteleistung:

Die Kälteleistung ist abhängig von den Auslegungstemperaturen der Anlage und somit auch orts- und anwendungsspezifisch. Daher wird die Kälteleistung einer Anlage definiert als ihre Nutzkälteleistung Q_{0K} ³³ bei Spitzenverbrauch und einer Anlagenauslegung gemäss dem Stand der Technik.³⁴ Zum Stand der Technik gehören hier insbesondere die Einhaltung der Temperaturdifferenzen beim Auslegungspunkt gemäss Leitfaden der «Kampagne effiziente Kälte» des Bundesamtes für Energie (BFE)³⁵ sowie bei Klimaanwendungen in Gebäuden mit Personenbelegung (Büro, Schule, Wohnraum usw.) die Einhaltung der Anforderungen an die Kaltwassertemperatur³⁶ und das Raumklima³⁷. Die Nutzkälteleistung bezieht sich dabei auf die Kälteerzeugung und nicht auf die Gesamtleistung der installierten Kälteverbraucher. Der Wert von Q_{0K} ist in der Regel aus den Planungsunterlagen ersichtlich. Sollte im Fall von Wärmepumpen keine Angabe für Q_{0K} zur Verfügung stehen, so kann diese näherungsweise bestimmt werden als die Differenz der Wärmeerzeugerleistung des Verflüssigers und der elektrischen Leistungsaufnahme des Verdichters beim Auslegungspunkt. Sollte der Auslegungspunkt nicht bekannt sein, kann eine Auslegung bei der zutreffenden Prüfbedingung nach SN EN 14511-2 Ziffer 4.2 zu Grunde gelegt werden (B0/W35, W10/W35 oder A-7/W35 für Heizung und Trinkwarmwassererzeugung; B0/W55, W10/W55 oder A-7/W55 für reine Trinkwarmwassererzeugung)³⁸.

Energiequelle einer Wärmepumpe:

Als Energiequelle einer Wärmepumpe können dienen z.B. Luft, Seewasser, Flusswasser, Grundwasser, Erdwärme (entnommen über Erdwärmesonden, Erdwärmekörbe, Erdregister etc.), Solarthermie (für Warmwasser, Erdwärmesondenregeneration, Eisspeicher etc.) oder Abwärme.

4.3 Identifizierung von Anlagen

Die Identifizierung gemeldeter Anlagen erfolgt durch eine Nummer, welche die Meldestelle ausstellt und der meldepflichtigen Person mitteilt.³⁹ Die meldepflichtige Person hat die Nummer umgehend sichtbar, leicht lesbar und dauerhaft auf der Anlage anzubringen.⁴⁰ Insbesondere bei im Aussenbereich aufgestellten Anlagen ist die Nummer vor Licht und Witterungseinflüssen zu schützen. Optional kann die von der Meldestelle ausgestellte selbstklebende Vignette verwendet werden.

³³ Der Index K hinter der Kälteleistung Q_0 verdeutlicht, dass es sich um die Kälteleistung bei effektiven Bedingungen der Anlage handelt (siehe z. B. Abschnitt 42.5 in Breidenbach (2014): Der Kälteanlagenbauer – Band 2: Grundlagen der Kälteanwendung. 6. überarbeitete Auflage).

³⁴ Gemäss Anh. 2.10 Ziff. 1 Abs. 10 ChemRRV

³⁵ <https://pubdb.bfe.admin.ch/de/publication/download/6478>

³⁶ gemäss der Norm SIA 382/1 (2014) Ziff. 5.6.1.3 (diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch)

³⁷ gemäss der Norm SIA 180 (2014) Ziff. 2.4.1 (Raumtemperatur) und 3.5.1.4 (Raumlufffeuchte) (diese Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur, www.snv.ch)

³⁸ B = Sole, W = Wasser, A = Luft; zum Beispiel entspricht B0/W35 einem System mit Aussenwärmeübertrager Sole bei einer Eintrittstemperatur von 0°C und Innenwärmeübertrager Wasser bei einer Austrittstemperatur von 35°C.

³⁹ siehe hierzu Anh. 2.10 Ziff. 5.1 Abs. 6 ChemRRV und Abschnitt 4.1 dieser Vollzugshilfe

⁴⁰ Anh. 2.10 Ziff. 5.1 Abs. 7 ChemRRV

5 Nachfüllen von Kältemitteln

Beim Nachfüllen von Kältemitteln in Anlagen und Geräte, zum Beispiel aufgrund einer Leckage oder nach einer allfälligen Kältemittelentnahme bei Wartungsarbeiten oder Dichtigkeitskontrollen, müssen die Regelungen betreffend ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Kältemittel beachtet werden.

5.1 Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln

Das Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln in Geräte oder Anlagen ist verboten.⁴¹ Eine Ausnahme besteht für das Nachfüllen von Anlagen, deren Kältemittel ein Ozonabbaupotential von höchstens 0,0005 aufweist und die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäss Anhang 2.10 Ziffer 2.2 Absatz 6 ChemRRV in Verkehr gebracht worden sind.⁴² Des Weiteren können bestehende Ausnahmegewilligungen für das Nachfüllen von ozonschichtabbauenden Kältemitteln unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden, soweit dies die Sicherheit eines Kernkraftwerks oder einer anderen besonders komplexen Anlage fördert.⁴³

5.2 Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln

Seit dem 1. Januar 2020 dürfen Anlagen mit einer Füllmenge von mehr als 40 Tonnen CO₂-Äquivalenten, die mit einem Kältemittel mit einem Treibhauspotenzial (GWP, vom englischen Global Warming Potential) von 2500 oder mehr betrieben werden, nur noch mit regeneriertem Kältemittel nachgefüllt werden.⁴⁴ Seit dem 1. Januar 2025 gilt diese Vorschrift für alle Anlagen mit solchen Kältemitteln, unabhängig von ihrer Füllmenge.⁴⁵ Ausnahmen bestehen für Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als -50°C⁴⁶ sowie für Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung in Verkehr gebracht worden sind,⁴⁷ wenn regenerierte Kältemittel für solche Anlagen auf dem Markt nicht verfügbar sind. Ab dem 1. Januar 2030 wird ein generelles Verbot gelten, Anlagen mit Kältemitteln mit einem GWP von 2500 oder mehr nachzufüllen.⁴⁸

Die Füllmenge in Tonnen CO₂-Äquivalenten ist auf Anlagen angegeben, welche bereits gemäss der seit dem 1. Juni 2019 geltenden Vorschrift⁴⁹ gekennzeichnet sind.⁵⁰ Bei den übrigen Anlagen lässt sie sich aus der Füllmenge in kg⁵¹ und dem GWP⁵² berechnen (siehe Beispiele im Kasten unten); eine Nachkennzeichnung dieser Anlagen mit der Angabe über die Füllmenge in Tonnen CO₂-Äquivalenten würde etwaige darauffolgende Nachfüllungen erleichtern.

⁴¹ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.2.1 ChemRRV

⁴² gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.2.2 Abs. 1 ChemRRV

⁴³ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.2.2 Abs. 2 ChemRRV

⁴⁴ siehe AS **2019** 1495 und AS **2020** 5125 sowie Anh. 2.10 Ziff. 3.3.1 i.V.m. Ziff. 3.3.2 Bst. a ChemRRV

⁴⁵ s. AS **2024** 245

⁴⁶ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.3.2 Bst. b ChemRRV

⁴⁷ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 3.3.2 Bst. c ChemRRV

⁴⁸ siehe Fussnote zu Anh. 2.10 Ziff. 3.3.2 ChemRRV

⁴⁹ siehe AS **2019** 1495

⁵⁰ gemäss Anh. 2.10 Ziff. 2.4 Abs. 2 ChemRRV

⁵¹ z. B. gemäss Wartungsheft

⁵² z. B. gemäss «Übersicht über die wichtigsten Kältemittel», zugänglich unter www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Chemikalien > Industriechemikalien nach Anwendungsbereichen > Kältemittel

Berechnung der Kältemittel-Füllmenge m in CO₂-Äquivalenten

$$m \text{ in CO}_2\text{-Äqu.} = \\ m \text{ in kg} \times \text{GWP (Kältemittel)}$$

Beispiel 1:

Kältemittel:	R-404A (GWP = 3922)
m in kg:	11 kg
m in CO ₂ -Äqu.:	43'142 kg CO ₂ -Äqu.
	= 43,142 Tonnen CO ₂ -Äqu.
	→ Nachfüllen nur mit regeneriertem Kältemittel

Beispiel 2:

Kältemittel:	R-422A (GWP = 3'143)
m in kg:	11 kg
m in CO ₂ -Äqu.:	34'573 kg CO ₂ -Äqu.
	= 34,573 Tonnen CO ₂ -Äqu.
	→ Nachfüllen uneingeschränkt zulässig

Anhang 1 Wartungsheft (Muster)

Die Pflicht zur Führung eines Wartungsheftes für Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemittel, unabhängig von der Art des Kältemittels, wird in Anhang 2.10 Ziffer 3.5 ChemRRV wie folgt geregelt:

- «¹ Die Inhaberinnen von Geräten und Anlagen, welche mehr als 3 kg Kältemittel enthalten, müssen dafür sorgen, dass ein Wartungsheft geführt wird.
- ² Auf dem Wartungsheft muss der Name der Inhaberin des Gerätes oder der Anlage stehen.
- ³ Im Wartungsheft muss die Fachperson, welche die Arbeiten durchführt, nach jedem Eingriff oder jeder Wartung am Gerät oder an der Anlage folgende Angaben eintragen:
- a. das Datum des Eingriffs oder der Wartung;
 - b. eine kurze Beschreibung der durchgeführten Arbeiten;
 - c. das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle nach Ziffer 3.4;
 - d. Menge und Art des entnommenen Kältemittels;
 - e. Menge und Art des in die Anlage eingefüllten Kältemittels;
 - f. die Firma sowie den eigenen Namen und die Unterschrift.»

Das Wartungsheft dokumentiert die Geschichte eines Gerätes oder einer Anlage. Es informiert Inhaberinnen, zuständige Behörden und Fachfirmen über die durchgeführten Arbeiten, insbesondere Eingriffe, periodische Wartungen, sowie Dichtigkeitskontrollen. Damit geht die im Wartungsheft zu dokumentierende Information über die enge Definition des Begriffs der Wartung hinaus.

Dichtigkeitskontrolle

Die dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren für die Dichtigkeitskontrolle lassen sich unterscheiden in indirekte und direkte Messmethoden. Die indirekten Methoden bestehen aus einer visuellen und manuellen Prüfung diverser Anlagenparameter und bedürfen keiner Öffnung des Kältekreislaufs. Auch verschiedene direkte Methoden werden ohne einen solchen Eingriff durchgeführt, wie etwa der Einsatz von Gasmeldegeräten und die Verwendung von Spezialschaumlösungen oder Seifenlaugen. Bei anderen direkten Methoden muss der Kältekreislauf geöffnet werden, so etwa bei Anwendung von UV-Detektorflüssigkeit oder einem Färbemittel.

Das Ergebnis der Dichtigkeitskontrolle ist im Wartungsheft einzutragen.

Technische Daten

Baujahr: _____ Kältemittel: _____

Füllmenge: _____ kg Kälteleistung Q_{0K}^1 : _____ kW

Höchster Betriebsdruck: _____ bar

Marke: _____ Typ: _____

Identifikationsnummer-Nr.²: _____ Serien-Nr.: _____

☐ Anlage/Gerät industriell gefertigt und hermetisch dicht verschlossen gemäss Norm SN EN 378:2017

¹ bezogen auf die Anlage bei Spitzenverbrauch und Temperaturdifferenzen beim Auslegungspunkt gemäss Leitfaden der «Kampagne effiziente Kälte» des Bundesamtes für Energie (BFE). Der Wert von Q_{0K} ist in der Regel aus den Planungsunterlagen ersichtlich. Sollte im Fall von Wärmepumpen keine Angabe für Q_{0K} zur Verfügung stehen, so kann diese näherungsweise bestimmt werden als die Differenz der Wärmeerzeugerleistung des Verflüssigers und der elektrischen Leistungsaufnahme des Verdichters beim Auslegungspunkt. Sollte der Auslegungspunkt nicht bekannt sein, kann eine Auslegung bei der zutreffenden Prüfbedingung nach SN EN 14511-2 zu Grunde gelegt werden (B0/W35, W10/W35 oder A-7/W35 für Heizung und Trinkwarmwassererzeugung; B0/W55, W10/W55 oder A-7/W55 für reine Trinkwarmwassererzeugung). Ein solche näherungsweise Bestimmung ist auf dem Formular zu vermerken.

² vom BAFU ausgestellte Nummer gemäss Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 6 ChemRRV

Inbetriebnahme

Diese Anlage/dieses Gerät wurde am _____ in Betrieb genommen.

Bei Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln ist die Meldekarte einzusenden.

Standort-Adresse:

Strasse: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Gebäudebezeichnung / erweiterte Adresse: _____

Inhaber/in der Anlage/des Gerätes:

Name: _____ ggf. Kontaktperson: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Kältefachfirma:

Fachfirma: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Durchführende Fachperson: _____

Unterschrift durchführende Fachperson: _____

Wartungsbescheinigung

Hiermit bestätigen wir, dass die Anlage/das Gerät nach unseren Wartungs- und Reparaturarbeiten geprüft wurde und voll funktionstüchtig ist.

- Falls ein SVK-Check-Up-Protokoll angefertigt worden ist:

Datum der Protokollerstellung: _____

- Für Geräte und Anlagen mit mehr als 3 kg ozonschichtabbauenden oder in der Luft stabilen Kältemitteln, sowie für Anlagen, deren Füllmenge mehr als 5 Tonnen CO₂-Äquivalenten entspricht:

Die Anlage/das Gerät wurde gemäss Anhang 2.10 Ziffer 3.4 Absatz 1 Buchstabe a oder b ChemRRV einer Dichtigkeitskontrolle unterzogen und für dicht befunden.

Datum: _____ Nächste Kontrolle spätestens am: _____

Fachfirma: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Durchführende Fachperson: _____

Datum: _____ Unterschrift durchführende Fachperson: _____

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anlage / am Gerät

Dieses technische Kontrollblatt dient als Nachweis für alle ausgeführten Unterhaltsarbeiten (bitte in Blockschrift ausfüllen).

[illegible]

Anhang 2 Meldeformular für neue und bestehende Anlagen (Muster)

MELDEFORMULAR

Anlagen-Nummer L0□□□□□□

für die erstmalige Anmeldung neuer und bestehender stationärer Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln
(zur Erfüllung der Meldepflicht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 1 ChemRRV)

Standort-Daten

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Kanton: _____

Gebäudebezeichnung / Stockwerk / erweiterte Adresse: _____

Ergänzende Informationen (optional): _____

Anlagespezifische Daten

Baujahr: _____ Datum der Inbetriebnahme: _____ Kältemittel: _____

Füllmenge: _____ kg Kälteleistung Q_{0K}^1 : _____ kW Wärmeleistung Q_H^2 : _____ kW

Sekundärkreisläufe:

- ☐ Kälte-trägerkreislauf Austrittstemperatur des Kälte-trägers (bei Kälteanlagen) ³: _____ °C
☐ Wärme-trägerkreislauf Austrittstemperatur des Wärme-trägers (bei Wärmepumpen) ⁴: _____ °C

Bauart:

- ☐ werksgefertigte Kompaktanlage ⁵
☐ am Standort zusammengebaute Anlage

genutzte Energiequelle (Mehrfachnennungen möglich) ²:

- ☐ Luft
☐ Seewasser
☐ Flusswasser
☐ Grundwasser
☐ Erdwärme (Erdwärmesonden, Erdwärmekörbe, Erdregister etc.)
☐ Solarthermie (für Warmwasser, Erdwärmesondenregeneration, Eisspeicher etc.)
☐ Abwärme
☐ andere: _____

☐ die Anlage ist Teil eines Kälte- oder Wärmenetzes (über öffentlichem Grund)

Anlagentyp:

- ☐ Neuanlage ☐ bestehende Anlage
☐ Ersatzanlage ☐ Erweiterung ☐ Umbau

☐ Anlage mit Nassrückkühlung ⁶

- ☐ adiabate Vorkühlung der Luft..... ☐ mit Umlaufwasser
☐ Verdunstung im geschlossenen Kühlsystem... ☐ mit Umlaufwasser
☐ Verdunstung im offenen Kreislauf

Anwendung:

☐ Kälteanlage

- ☐ Klimakälteanlage für die Gebäudekühlung (Komfort)
☐ Klimakälteanlage für die Gebäudekühlung (Industrie, inkl. Rechenzentren, Labors, etc.)
☐ Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren (Gewerbe) bei einer Nutzungstemperatur von _____ °C
☐ Kühlung von Lebensmitteln und verderblichen Waren (Industrie) bei einer Nutzungstemperatur von _____ °C
☐ Prozesskühlung (Industrie)
☐ Kunsteisbahn
☐ andere: _____

☐ Wärmepumpe

- ☐ Wärmepumpe für industrielle Prozesse
☐ Wärmepumpe für Heizung und Trinkwarmwasser in Wohnbauten
☐ Wärmepumpe für Heizung und Trinkwarmwasser in nicht-Wohnbauten
☐ Wärmepumpe für die Fernwärmelieferung an ein thermisches Netz

☐ andere: _____

☐ Polyvalente Anlage (bitte oben die entsprechenden Anwendungen ankreuzen)

☐ Reversible Anlage (bitte oben die entsprechenden Anwendungen ankreuzen)

Inhaber/in der Anlage⁷:

Name: _____ ggf. Kontaktperson: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Fachfirma:

Fachfirma: _____ E-Mail: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Durchführende Fachperson: _____

Diese Meldung erfolgt

☐ durch den Inhaber / die Inhaberin der Anlage ⁷

☐ durch die durchführende Fachperson in Vertretung des Inhabers / der Inhaberin der Anlage ⁸

Datum: _____ Unterschrift der meldenden Person: _____

¹ bezogen auf die Anlage bei Spitzenverbrauch und Temperaturdifferenzen beim Auslegungspunkt gemäss Leitfaden der «Kampagne effiziente Kälte» des Bundesamtes für Energie (BFE). Der Wert von Q_{OK} ist in der Regel aus den Planungsunterlagen ersichtlich. Sollte im Fall von Wärmepumpen keine Angabe für Q_{OK} zur Verfügung stehen, so kann diese näherungsweise bestimmt werden als die Differenz der Wärmeerzeugerleistung des Verflüssigers und der elektrischen Leistungsaufnahme des Verdichters beim Auslegungspunkt. Sollte der Auslegungspunkt nicht bekannt sein, kann eine Auslegung bei der zutreffenden Prüfbedingung nach SN EN 14511-2 zu Grunde gelegt werden (B0/W35, W10/W35 oder A-7/W35 für Heizung und Trinkwarmwassererzeugung; B0/W55, W10/W55 oder A-7/W55 für reine Trinkwarmwassererzeugung). Eine solche näherungsweise Bestimmung ist auf dem Formular zu vermerken.

² **zusätzliche** Angabe für Anlagen, die zum Heizen oder zum Heizen und Kühlen genutzt werden und die nach dem 30. September 2022 in Betrieb genommen worden sind.

³ z.B. Kaltwasser, Austrittstemperatur auf der Verdampferseite (bei Direktverdampfungssystemen gilt die Luft als Kälteträger)

⁴ z.B. Trinkwarmwasser, Austrittstemperatur auf der Verflüssigerseite beim Auslegungspunkt oder bei der zutreffenden Prüfbedingung nach SN EN 14511-2.

⁵ gemäss der Norm SN EN 378-2:2017 industriell gefertigt und als «hermetisch» geschlossen gekennzeichnet

⁶ freiwillige Angabe zur Unterstützung von Massnahmen der Kontrolle von Risiken der Übertragung von Krankheiten (z.B. Legionellose) gemäss Artikel 19 Absatz 1 Epidemiengesetz (EpG, SR 818.101) und basierend auf der Risikobeurteilung gemäss SWKI-Richtlinie 200-02 (in Erarbeitung).

⁷ verantwortlich für die Einhaltung der Meldepflicht nach Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 1 ChemRRV

⁸ Im Rahmen von Kontrollen kann das BAFU den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (z. B. Installations- oder Serviceauftrag mit Anweisung zur Meldung; Brief oder E-Mail mit Unterschrift des Inhabers / der Inhaberin der Anlage).

Anhang 3 Meldeformular für die Ausserbetriebnahme von Anlagen (Muster)

MELDEFORMULAR

Anlagen-Nummer L0□□□□□□

für die Abmeldung bei Ausserbetriebnahme von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg Kältemitteln
(zur Erfüllung der Meldepflicht gemäss Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 1 ChemRRV)

Standort-Daten:

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____ Kanton: _____

Gebäudebezeichnung / erweiterte Adresse: _____

Information über die Entsorgung:

Die Anlage mit der oben vermerkten Anlagen-Nummer wurde im Auftrag des Inhabers fachgerecht entleert.

- ☐ Die Kältemittelfüllung wurde vorschriftsgemäss entnommen und entsorgt.¹
- ☐ Die Kältemittelfüllung wurde vorschriftsgemäss entnommen und fachgerecht zwischengelagert.²
- ☐ Die Ölfüllung wurde vorschriftsgemäss entnommen und entsorgt.

Empfänger des Kältemittels: _____

Inhaber/in der Anlage³:

Name: _____ ggf. Kontaktperson: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Fachfirma:

Fachfirma: _____

Strasse: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Durchführende Fachperson: _____

Diese Meldung erfolgt

- ☐ durch den Inhaber / die Inhaberin der Anlage
- ☐ durch die durchführende Fachperson in Vertretung des Inhabers/der Inhaberin der Anlage⁴

Datum: _____ Unterschrift der meldenden Person: _____

¹ Fluorierte Kältemittel (FCKW, HFCKW, HFKW, HFO), deren sich der Inhaber entledigt, gelten in der Schweiz als Sonderabfall (vgl. Kapitel 14 Anhang 1 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)) und sind fachgerecht zu entsorgen.

² z.B. unter Beachtung des Leitfadens zur Lagerung gefährlicher Stoffe, zugänglich unter https://www.kvu.ch/getdownload-file.cfm?filename=180529173436_Lagerung_gefaehrlicher_Stoffe_d_print.pdf

³ verantwortlich für die Einhaltung der Meldepflicht nach Anhang 2.10 Ziffer 5.1 Absatz 1 ChemRRV.

⁴ Das BAFU kann den Vertreter auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen (z. B. Installations- oder Serviceauftrag mit Anweisung zur Meldung; Brief oder E-Mail mit Unterschrift des Inhabers / der Inhaberin der Anlage).

Anhang 4 Grafische Zusammenfassung der Regelungen zum Nachfüllen stationärer Anlagen mit Kältemitteln

Im Zweifelsfall findet der Text der ChemRRV Anwendung.

<u>In der Luft stabile Kältemittel</u>						
	2025	2026	2027	2028	2029	2030
GWP < 2500	zulässig					
GWP ≥ 2500	regeneriert zulässig					nicht zulässig
	neu nicht zulässig ⁽¹⁾					nicht zulässig

<u>Ozonschichtabbauende Kältemittel</u>	
ODP ≤ 0.0005	zulässig, wenn Anlage aufgrund der Ausnahme gemäss Ziffer 2.2 Absatz 6 in Verkehr gebracht worden ist
ODP > 0.0005	nicht zulässig ⁽²⁾

<u>In der Luft nicht stabile und nicht ozonschichtabbauende Kältemittel</u>	
	zulässig

Ausnahmen:

⁽¹⁾ Ausnahmen, wenn regenerierte Kältemittel auf dem Markt nicht verfügbar sind, für:

- Anlagen mit einer Nutzungstemperatur tiefer als -50°C;
- Anlagen, die aufgrund einer Ausnahmegewilligung gemäss Ziffer 2.2 Absatz 8 in Verkehr gebracht worden sind.

⁽²⁾ Ausnahme für Anlagen in Kernkraftwerken, siehe weitere Voraussetzungen unter 3.2.2 Abs. 2 ChemRRV.